Prüfung nach dem Hamburgischen Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz

Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei (HmbLVO-Polizei)

1. Gegenstand

Bisher liegt das Höchstalter für die Einstellung als Beamtin bzw. Beamter auf Widerruf in die Vorbereitungsdienste der Laufbahn Polizei (Laufbahnabschnitt I entsprechend dem ehemaligen mittleren Dienst und Laufbahnabschnitt II entsprechend dem ehemaligen gehobenen Dienst) bei 34 Jahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 1 HmbLVO-Pol: "das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet"). Zwar schränken Höchstaltersgrenzen den Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ein, nach dem Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich nur aus Gründen der unmittelbaren Eignung, Leistung und Befähigung zurückgewiesen werden dürfen. Jedoch gehört es zu den ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG), dass auch bei der Einstellung lebensälterer Personen ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis zwischen aktiver Beschäftigungszeit und Ruhestandszeit mit Versorgungsansprüchen gewährleistet bleibt.

Mit Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften der Polizei sollen nunmehr die bestehenden Einstellungshöchstaltersgrenzen mit dem personalwirtschaftlichen Ziel, in Zeiten eines ausgeprägten Arbeitskräftemangels den Kreis möglicher Bewerberinnen und Bewerber zu vergrößern, auf 36 Jahre ("das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet") angehoben werden.

2. Bewertung der Frage, inwieweit hier eine Reglementierung des Berufszuganges vorliegt

Mit der neuen Regelung wird der Berufszuganges in einem etwas geringeren Maß eingeschränkt als zuvor, wobei eine Einschränkung aber fraglos grundsätzlich bestehen bleibt. Vor dem Hintergrund, dass diese Einschränkung allerdings weiterhin verfassungsrechtlich gerechtfertigt bleibt, erübrigt sich eine detaillierte Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Regelung nach dem HmbVHMPG.

3. Prüfung nach HmbVHMPG

Nach § 4 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 zu berücksichtigende Kriterien:

- a) Die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte:
 - → unverhältnismäßige Staatsausgaben durch eine kurze Dienst- und lange Versorgungsphase
- b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen:
 - → kann nur in dieser Weise geregelt werden
- c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden:
 - → Dieser Gesichtspunkt ist hier nicht relevant.
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen:
 - → Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union. Im Bereich der Reglementierung des Zuganges zu den beamtenrechtlichen Laufbahnen wird der freie Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union geschützt durch die Regelung des § 16 HmbBG über den Erwerb der Laufbahnbefähigung auf Grund des Gemeinschaftsrechts und auf Grund in Drittstaaten erworbener Berufsqualifikationen. Eine Einschränkung des Berufszuganges auf der Grundlage der Herkunft aus einem anderen EU-Staat als Deutschland ergibt sich nicht.

- e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten zu reglementieren:
 - → Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die Vorschriften sind nicht nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt, sondern liegen vielmehr im Allgemeininteresse.
- f) die Wirkung der neuen und geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert werden, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert werden mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels und ob sie hierfür notwendig sind:
 - → Wechselwirkungen mit anderen Vorschriften oder Anforderungen sind im Hinblick auf die geplanten Änderungen nicht ersichtlich.

Nach § 4 Absatz 2 i.V.m. Anlage 2 zu berücksichtigende Kriterien:

- a) Den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation:
 - → Dieser Gesichtspunkt ist hier nicht relevant.
- b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung:
 - → Dieser Gesichtspunkt ist hier nicht relevant.
- c) die Möglichkeit, die beruflichen Qualifikationen auf alternativen Wegen zu erlangen:
 - → Keine alternative Möglichkeit vorhanden.
- d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können,
 - → Die in Rede stehenden Tätigkeiten können nicht durch andere Personen als Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte wahrgenommen werden. Dieser Funktionsvorbehalt ist gerechtfertigt durch das sich aus dem Grundgesetz herleitende

besondere Dienst- und Treuverhältnis der Beamtinnen und Beamten, das der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates dient.

- e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen,
 - → Dieser Gesichtspunkt ist hier nicht relevant.
- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
 - → Dieser Gesichtspunkt ist hier nicht relevant.